Art. 27 Vollstreckung

[1]Die Versorgungsanstalten sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. [2]Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. [3]Nebenforderungen können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, wenn zuvor auf die Zahlungspflicht dem Grunde nach schriftlich hingewiesen worden ist.